

**Rechtswissenschaftliche Fakultät**

Institut für Strafrecht und Kriminologie
Abteilung für Kriminologie
Univ.-Prof. Dr. Christian Grafl
Schenkenstraße 8-10
A- 1010 Wien

T +43 (1) 4277-34622
F +43 (1) 4277-9346
christian.grafl@univie.ac.at
<http://strafrecht.univie.ac.at/bereiche/kriminologie>

An das Bundesministerium für Justiz
(team.s@bmj.gv.at)
An das Präsidium des Nationalrates
(begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines
Bundesgesetzes, mit dem das Strafvoll-
zugsgesetz, die Strafprozeßordnung
1975, das Jugendgerichtsgesetz 1988
und das Bewährungshilfegesetz geän-
dert werden
BMJ-S641.009/0002-IV 1/2012

Wien, am 30. Oktober 2012

Die vorgeschlagenen Änderungen der Regelungen über den elektronisch überwachten Hausarrest für Sexualstraftäter (§§ 156c und 156d StVG) werden aus mehreren Gründen abgelehnt:

1. Einzelfälle und mediale Begehrlichkeiten sollten in keinem Fall, insbesondere nicht in kriminalpolitisch sensiblen Bereichen, als Anlaß für eine Gesetzesänderung herangezogen werden.
2. Die Möglichkeit der Strafverbüßung im elektronisch überwachten Hausarrest ist an eine Reihe von Voraussetzungen geknüpft. In den Vorbemerkungen des Entwurfes wird dazu ausgeführt, daß sich die Regelungen in den rund zwei Jahren ihres Bestehens grundsätzlich bewährt haben. Es erscheint deshalb sachlich nicht gerechtfertigt, für eine bestimmte Gruppe von Straftätern (Sexualstraftäter) nun grundsätzlich verschärfte Regeln einzuführen. (Angebliche) Fehlentscheidungen in Einzelfällen sind per se kein Beleg dafür, daß Regelungen nicht funktionieren und geändert werden müssen.
3. Die vorgeschlagene Regelung des § 156c Abs.1a, daß jedenfalls ein Teil der unbedingten Freiheitsstrafe zu verbüßen ist, bevor ein Vollzug in Form des elektronisch überwachten Hausarrest in Betracht kommt, widerspricht allen kriminologischen und praktischen Erkenntnissen über die Schädlichkeit kurzfristiger Haftstrafen. Ich darf dazu die damaligen Erläuterungen zur Einführung des elektronisch überwachten Hausarrests zitieren:

„Sozial hinreichend integrierte Personen, die eine voraussichtlich zwölf Monate nicht übersteigende Strafzeit zu verbüßen haben, sollen diese zur Gänze (so genannte „Frontdoor-Variante“) oder teilweise (so genannte „Backdoor-Variante“) in Form von elektronisch überwachtem Hausarrest absolvieren können.“

Das offensichtliche Ziel dieser Vollzugsform, unter bestimmten Bedingungen sozial integrierten Personen eine Haftstrafe (in der Frontdoor-Variante) zu ersparen, wird nun konterkariert, wenn zuerst eine entsozialisierende kurze Haftstrafe vorgeschrieben wird, um dann jene Voll-

zugsform anzuschließen, die diese Entsozialisierung hätte verhindern sollen. In der Praxis ist zudem zu befürchten, daß die überwiegende Mehrheit dieser Straftäter nach Haftverbüßung jedenfalls den Arbeitsplatz verloren hat und damit die Voraussetzungen des § 156c Abs.1 Z.2b StVG nicht mehr gegeben sind, weshalb eine Anwendung des elektronisch überwachten Hausarrests ohnehin nicht mehr in Frage kommt und die gesamte Haftzeit zu verbüßen sein wird.

4. Die zusätzlich geplante Einschränkung, daß für Sexualstraftäter (und andere im § 52a Abs.1 StGB genannte Täter) nur dann elektronisch überwachter Hausarrest in Frage kommt, wenn aus „besonderen Gründen Gewähr dafür geboten“ wird, daß diese Vollzugsform nicht mißbraucht wird, bedeutet in der Praxis wohl einen beinahe lückenlosen Ausschluß dieser Tätergruppe von dieser Vollzugsform. Angesichts der Schwierigkeit, menschliches Verhalten einigermaßen sicher voraussagen zu können, sollte die bisherige Regelung samt Einholung einer Äußerung der Begutachtungs- und Evaluationsstelle für Gewalt- und Sexualstraftäter wohl ausreichend konkret sein.

Aus den genannten Gründen erscheint die Formulierung in den Erläuterungen, daß es sich um „keinen generellen Ausschluss“ dieser Tätergruppe von der Vollzugsform des elektronisch überwachten Hausarrests handelt, zumindest merkwürdig. In der Praxis ist – wie ausgeführt – zu befürchten, daß die strengeren Voraussetzungen sehr wohl zu einem beinahe lückenlosen Ausschluß dieser Tätergruppe führen werden. Wenn dieser Ausschluß die Intention des Gesetzgebers als Reaktion auf medial umfangreich ausgebreitete Einzelfälle ist, sollte es zumindest ehrlich gesagt werden.

5. Das im § 156d Abs.3 StVG geplante Äußerungsrecht des Opfers ist abzulehnen. Einerseits halte ich es für nicht sachgerecht, dem Opfer eine wie immer geartete Mitwirkung bei Vollzugsentscheidungen zuzugestehen. Das Opfer wird ja – aus meiner Sicht völlig zu Recht – auch nicht gefragt, ob es mit einer bedingten Strafnachsicht einverstanden ist, eine bedingte Entlassung für gut befindet oder mit der Wahl des Vollzugsortes oder einem Freigang des Straftäters einverstanden ist.

Zudem führt das Äußerungsrecht wohl auch in der Praxis zu unlösbaren Problemen. Soll die Entscheidung des Anstaltsleiters trotz Vorliegens aller gesetzlichen Voraussetzungen gegen die Gewährung des elektronisch überwachten Hausarrests ausfallen, wenn das Opfer – vielleicht aus Rachegefühlen – die (weitere) Verbüßung einer Haftstrafe verlangt? Es ist zu befürchten, daß Opfer, deren Wünschen nicht nachgekommen wird, das Äußerungsrecht dann im Nachhinein als Farce disqualifizieren und damit mehr Unzufriedenheit erzeugt wird als ohne Äußerungsrecht.

Univ.-Prof. Dr. Christian Grafl